

Zusammenfassung

Laut der Prognose der Bundesregierung vom Oktober 2024 wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgehen. Damit würde Deutschland nach dem Rückgang der Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 weiterhin in einer Rezession bleiben. In ihrer Herbstprojektion 2024 erwartet die Bundesregierung eine deutlich schwächere Entwicklung der Wirtschaft als noch im Frühjahr 2024, als ein leichtes Wachstum von 0,3 % vorhergesagt wurde. Für das kommende Jahr 2025 geht die Bundesregierung jedoch von einer wirtschaftlichen Belebung aus und prognostiziert ein Wachstum von 1,1 %.

Die Ergebnisse der jüngsten Herbst-Steuerschätzung von Ende Oktober 2024 spiegeln die wirtschaftliche Entwicklung wider. Im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2024 liegen die erwarteten Steuereinnahmen für die Kommunen (deutschlandweit) sowohl im Jahr 2024 als auch in den darauffolgenden Jahren etwas niedriger als bislang angenommen.

In der Bewirtschaftung des LVR-Haushaltes 2024 zeichnen sich auf der Grundlage der Haushaltsprognose zum 30. September 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe teilweise und in Summe über den Verband deutliche negative Planverfehlungen ab, die nur zum Teil über Einsparungen in anderen Aufgabenbereichen kompensiert werden können. Demnach könnte der Fehlbetrag in 2024 einen niedrigen dreistelligen Millionenbetrag erreichen. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet worden und ein Großteil der Ausgleichsrücklage wäre Ende 2024 verbraucht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2785:

1 Ausgangslage

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2024 davon aus, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) für das gesamte Jahr 2024 um etwa 0,2 % zurückgehen wird; dies ist eine deutliche Korrektur gegenüber der Prognose aus August 2024, wonach noch eine Zunahme des BIP um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr erwartet wurde. Für das kommende Jahr 2025 rechnet die Bundesregierung mit einer Belebung der deutschen Wirtschaft und geht von einem Wachstum von 1,1 % aus. Die Wirtschaftsweisen erwarten in ihrem im November 2024 vorgestellten Jahresgutachten hingegen noch ein Wachstum von 0,4% für 2025.

Damit erwartet die Bundesregierung eine Erholung der deutschen Wirtschaft erst für Anfang 2025. In diesem Zusammenhang betont sie die Notwendigkeit gezielter Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft, unter anderem mit der sog. „Wachstumsinitiative“. Es gilt jedoch als sicher, dass die bislang vorgesehenen Steuererleichterungen zu Steuermindererträgen führen und damit die Einnahmesituation der Kommunen weiter verschlechtern würden.

Insgesamt zeigt die Herbstprojektion 2024 eine verschlechterte wirtschaftliche Lage, die durch geopolitische Spannungen und strukturelle Herausforderungen verstärkt wird. Die Herbstprojektion bildet die Grundlage für die Herbst-Steuerschätzung 2024 des Arbeitskreises "Steuerschätzungen". Demnach müssen alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) in den kommenden Jahren mit deutlich weniger Steuereinnahmen auskommen als noch im Frühjahr angenommen.

Am 6. November 2024 wurde das Regierungsbündnis zwischen den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Bundestag aufgekündigt. Bundeskanzler Scholz kündigte an, zeitnah die Vertrauensfrage zu stellen, was im Falle eines Scheiterns zu Neuwahlen im ersten Quartal 2025 führen würde. Gleichzeitig beabsichtigt der Bundeskanzler, bis Ende 2024 wichtige Gesetzesvorhaben durch den Bundestag zu bringen, welche ohne stabile Mehrheit umgesetzt werden müssten. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, inwieweit die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland durch diese Umstände beeinflusst wird.

Nach der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 11. Oktober 2024 lag die Inflationsrate im September 2024 bei 1,6 % (im Vergleich zum Vorjahresmonat). Dagegen ist sie im Oktober 2024 überraschend auf 2 % gestiegen und erreichte damit die Zielmarke der Europäischen Zentralbank (EZB), die wiederum im Dezember 2024 datenabhängig über weitere Zinsschritte entscheiden wird.

Die im Juni 2024 von der NRW-Landesregierung vorgestellten Eckpunkte für eine Altschuldenlösung sehen vor, dass das Land den Kommunen ab 2025 jährlich 250 Millionen Euro zusätzliche Finanzmittel über einen Zeitraum von 30 Jahren bereitstellt (insgesamt 7,5 Milliarden Euro). Angestrebt war zudem eine Beteiligung des Bundes in gleicher Höhe, wofür eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich wäre. Inzwischen (Stand 7. November 2024) hat jedoch der Bundesminister der Finanzen deutlich gemacht, dass die notwendigen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat für eine erforderliche Grundgesetzänderung nicht

in Sicht seien. Daher werde die Bundesregierung derzeit keinen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen. Die diesbezüglich weitere Entwicklung bleibt ebenso wie die alternative Beantwortung der Frage, inwiefern eine Altschuldenhilfe des Landes, wie sie im NRW-Koalitionsvertrag niedergeschrieben ist, auch ohne Bundesbeteiligung umgesetzt werden kann, abzuwarten.

Über die aktuelle wirtschaftliche Lage des LVR wurde letztmalig in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Oktober 2024 ausführlich berichtet.

2 Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2024

Der verabschiedete Haushaltsplan 2024 des LVR sieht bei einem Umlagesatz von 15,45 % einen planerischen Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro sowie zusätzlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von 34 Mio. Euro vor, nach dem zuvor bereits die Konsolidierungsvorgabe von rund 40,3 Mio. Euro aufwandsmindernd von den Planansätzen 2024 abgezogen worden ist. Die Deckung des Fehlbetrages 2024 in Höhe von 35,6 Mio. Euro ist planerisch durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der haushalterischen Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2024 eine äußerst sparsame Haushaltsbewirtschaftung angeordnet und zunächst lediglich 80 % der Transfer- und Sachaufwandsbudgets freigegeben. Die Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln wird insgesamt restriktiv und im Wesentlichen auf pflichtige Aufgaben beschränkt behandelt, um den prognostizierten Jahresfehlbetrag 2024 möglichst zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Sozialleistungsquote im LVR-Haushalt rund 90 % beträgt und somit die zunächst gesperrten Haushaltsmittel voraussichtlich nur in stark eingeschränktem Rahmen tatsächlich nicht verausgabt werden können.

Inzwischen sind bereits Teile der gesperrten Budgets freigegeben worden. Zum Stichtag 7. November 2024 betragen die Haushaltssperren noch rund 90 Mio. Euro. Bis zum Jahresende werden die Haushaltssperren insbesondere in den pflichtigen Sozialleistungsbereichen voraussichtlich vollständig aufgehoben werden müssen.

Die Entwicklung des gesamten LVR-Haushaltes wird im Rahmen des internen Controllings laufend unterjährig beobachtet und analysiert. Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der 1. Haushaltsprognose zum 30. April 2024 war bereits eine tendenzielle Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe zu erkennen. Im Rahmen der 2. Haushaltsprognose zum Stichtag 31. Juli 2024 wurde eine weitere Verschlechterung des Haushaltsergebnisses prognostiziert, wonach ein voraussichtlicher Fehlbetrag 2024 in einem niedrigen dreistelligen Millionenbereich entstehen könnte. Bei der 3. Haushaltsprognose zum Stichtag 30. September 2024 wird in einzelnen Leistungsbereichen eine leichte Ergebnisverbesserung nicht ausgeschlossen. Dennoch wird unverändert ein Fehlbetrag in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach könnte der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet werden. Bei einem Stand der Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2023 von rund 176 Mio. Euro würde dies dazu führen, dass ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 in Anspruch genommen wäre.

Die wesentlichen negativen Planabweichungen werden nachfolgend dargestellt.

2.1 Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter

Die Planverfehlungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben, werden sich auch im Haushaltsjahr 2024 fortsetzen.

Ein starker Kostentreiber in 2024 ist der Umstand, dass im laufenden Haushaltsjahr ein unerwartet hoher Anstieg bei Neuanträgen auf Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter zu verzeichnen war, der die ursprünglichen Annahmen deutlich übertroffen hat. Dies gilt sowohl für die Basisleistung I als auch für die Assistenzleistungen (individuelle heilpädagogische Leistungen). Die Ursachen für die Steigerung der Neuanträge sind vielschichtig. Die Gesamtsituation wird dadurch erschwert, dass der Teilhabebedarf der Kinder nicht immer gleich zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt ist, sondern häufig erst in der Betreuung in der KiTa festgestellt wird. Dies führt zu einer späteren Ermittlung der Teilhabebedarfe und – wenn der Teilhabebedarf festgestellt wird und sich somit eine Bewilligung ergibt – zu Fallzahlsteigerungen und demzufolge auch zu Aufwandssteigerungen.

Die Möglichkeit einer gezielten Kostensteuerung durch den LVR ist insoweit eingeschränkt, als dass die Höhe der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) auch davon abhängt, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung insgesamt in der jeweiligen KiTa betreut werden. Die Leistungspauschalen sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nach der Anzahl betreuter Kinder degressiv gestaffelt: Je weniger Kinder in einer KiTa betreut werden, umso höher sind damit die Fallkosten. Der Durchschnittswert für die Basisleistung I beträgt ca. 10.000,- Euro pro Kind pro Jahr bei aktuell über 16.000 Kindern in diesem Leistungsbereich. Durch die Verbesserung der individuellen Betreuung, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe, geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet wird, wodurch verhältnismäßig wenige Kinder pro KiTa betreut werden und damit die Fallkosten steigen. Dass die Eltern eine freie KiTa-Wahl haben, ist damit für den LVR ein Umstand, auf den nicht eingewirkt werden kann.

Auch die Antrags- und Bewilligungspraxis hat Auswirkungen auf die Entwicklung der Aufwendungen. So werden EGH-Leistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs bewilligt. So kann es – insbesondere, wenn viele Anträge gleichzeitig eingehen - zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommen.

Bei den ergänzenden individuellen heilpädagogischen Leistungen zur Basisleistung I ergibt sich die Problematik, dass die tatsächliche Höhe der Aufwendungen erst dann bekannt wird, wenn der Träger oder der Drittanbieter seine Leistungen dem LVR tatsächlich in Rechnung stellt. Auch wenn die Träger bzw. die Drittanbieter die Finanzierung durch den LVR für die eigenen Aufwendungen (insbesondere Personalaufwendungen) benötigen, zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass auch mehrere Monate zusammen in einer Rechnung abgerechnet werden und zum Teil Verrechnungen mit der vorherigen Haushaltsperiode stattfinden.

Die Arbeitsgruppe zur Analyse der Transferaufwandsentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder hat für die Zukunft Gegensteuerungsmaßnahmen erarbeitet und abgestimmt, um höhere Kostenaufwüchse zu vermeiden.

Die 3. Haushaltsprognose zum 30. September 2024 zeigt die ersten Wirkungen der Maßnahmen der Arbeitsgruppe. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Ausführungen in dem Rundschreiben-Nr. 41/3/2024 des LVR-Fachdezernates vom 14. Mai 2024 an die örtlichen Jugend- und Sozialämter im Zusammenhang mit den individuellen heilpädagogischen Leistungen. Daneben wurde der Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings im LVR-Fachdezernat unter Zuhilfenahme von ausgeweiteten Kennzahlen fortgesetzt, um die Prognosegenauigkeit zu verbessern und die Aussagekraft zu schärfen.

2.2 Eingliederungshilfe für Erwachsene

Der im Wesentlichen inflationsbedingt hohe Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sah zum 1. März 2024 eine Steigerung der Tabellenentgelte von durchschnittlich 10 % vor, die sich vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte in der Eingliederungshilfe – über alle Leistungsarten – und damit auf die Transferaufwendungen des LVR auswirken. Bereits in 2023 sind die Kosten in der Eingliederungshilfe laut des Statistischen Bundesamtes deutschlandweit um 9,4 % auf 25,4 Mrd. Euro gestiegen.

Anders als in den vergangenen Jahren kann das LVR-Dezernat Soziales deshalb den im Haushaltsplan 2024 bereits aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsbeitrag für 2024 von 30 Mio. Euro voraussichtlich nicht erbringen. Auch der im Etat des Dezernates Soziales von den Planansätzen in Abzug gebrachte globale Minderaufwand von 34 Mio. Euro wird bei derartigen Kostensteigerungen wohl nicht erwirtschaftet werden können.

Folglich ist davon auszugehen, dass im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 entstehen werden. Diese finanziellen Entwicklungen haben sich bereits in den ersten beiden Haushaltsprognosen 2024 zu den Stichtagen 30. April und 31. Juli abgezeichnet und werden nunmehr durch die 3. Haushaltsprognose zum 30. September erneut bestätigt. Mit der Vorlage Nr. 15/2531 werden dem Landschaftsausschuss diese voraussichtlichen überplanmäßigen Aufwendungen zur Zustimmung vorgelegt.

3 Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zuletzt am 17. Oktober 2024 eine Absenkung der Einlagenfazilität mit Wirkung zum 23. Oktober 2024 im Euro-Raum auf 3,25 % beschlossen. Die aktuelle Zinssenkung ist der insgesamt dritte Zinsschritt von ursprünglich 4 % in der Einlagenfazilität.

Für den Einlagenbestand des LVR muss mit deutlich sinkenden Zinserträgen ab 2025 gerechnet werden. Sollte ab 2025 unterjährig die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit notwendig werden, so ist diese Entwicklung jedoch positiv zu sehen. Die unterjährige Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit könnte erforderlich werden, da die vorgeschlagene Umlagesatzerhöhung für das Jahr 2025 voraussichtlich erst spät im Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam würde und zur Überbrückung des Zahlungsdefizits die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig sein könnte.

4 Herbst-Steuerschätzung 2024 und geplante Gesetzesvorhaben

Am 24. Oktober 2024 wurden die Ergebnisse der 167. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen veröffentlicht. Die Steuerentwicklung für die Jahre 2024 bis 2029 wurde auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung geschätzt.

Die aktuelle Steuerschätzung zeigt eine erneute Dämpfung der Einnahmeerwartungen von Bund, Ländern, Gemeinden und EU im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2024. Für die Jahre 2024 bis 2028 ergibt sich, verglichen mit der Frühjahrs-Steuerschätzung, über alle Ebenen eine Verringerung der erwarteten Steuermehreinnahmen von insgesamt 58,1 Mrd. Euro.

Die Verschlechterung ist größtenteils auf eine schwächer prognostizierte Wirtschaftsleistung und eine verzögerte konjunkturelle Erholung in Deutschland zurückzuführen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird 2024 voraussichtlich um 0,2 % zurückgehen, bevor für 2025 und 2026 wieder Wachstumsraten von 1,1 % bzw. 1,6 % erwartet werden.

Das Land NRW rechnet für das laufende Haushaltsjahr 2024 mit Steuermindereinnahmen von rund 1,2 Mrd. Euro und in 2025 mit Steuermindereinnahmen von rund 1,3 Mrd. Euro, die sich im Haushaltsvollzug nicht ausgleichen lassen. Der nordrhein-westfälische Minister der Finanzen hat daher Mitte September 2024 neben dem Haushalt 2025 einen Nachtragshaushalt für 2024 in den Landtag eingebracht.

Für die kommunale Ebene weist die Steuerschätzung für den Zeitraum 2024 bis 2028 eine Reduzierung der in der Mai-Steuerschätzung 2024 prognostizierten Einnahmen um insgesamt 2,7 Mrd. Euro aus. Bei der Gewerbesteuer, der wichtigsten kommunalen Einnahmequelle, ist zu beachten, dass das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2024 bundesweit bestenfalls stagniert und in vielen Kommunen ein leichter Rückgang zu erwarten ist. Es bleibt jedoch eine regionale Differenzierung abzuwarten, da die Entwicklung der Gewerbesteuer regional sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Die aktuelle Herbststeuerschätzung 2024 berücksichtigt nur bereits beschlossene Steuerrechtsänderungen. Die möglichen finanziellen Auswirkungen des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs für das Steuerfortentwicklungsgesetz, der aber noch nicht vom Bundesrat endgültig verabschiedet wurde, ist daher noch nicht in der Schätzung berücksichtigt. Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung, die der deutschen Wirtschaft mittels eines umfangreichen Maßnahmenbündels schnell zusätzliche Impulse für eine neue wirtschaftliche Dynamik geben soll, wurde bei den Wachstumsraten berücksichtigt, die damit verbundenen voraussichtlichen Steuermindereinnahmen wurden aber in den Prognosezahlen noch nicht in Abzug gebracht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die Steuererwartungen der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR relevant sind, im Vergleich zur Frühjahrschätzung 2024 weiter verringert haben.

5 Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025

Am 5. November 2024 hat das Land NRW die Modellrechnung zum GFG 2025 veröffentlicht. Die Modellrechnung beruht auf dem tatsächlichen Steueraufkommen in der Referenzperiode für den Haushalt 2025, die am 30. September 2024 endete.

Danach hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW von Anfang August 2024 mit 15,68 Mrd. Euro geringfügig um 0,08 Mrd. Euro auf 15,76 Mrd. Euro erhöht. Gegenüber dem GFG 2024 hat die verteilbare Finanzausgleichsmasse um 0,44 Mrd. Euro (2,89 %) zugenommen. Bei der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden in der Modellrechnung zur Rückführung der Corona-Kreditierung unverändert 29,8 Mio. Euro abgezogen.

6 Haushaltsplanung 2025/2026

Die Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften zur Umlagesatzfestsetzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist am 2. Oktober 2024 erfolgt. Die Mitgliedskörperschaften des LVR haben bis zum 29. November 2024 Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Höhe der Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften findet am 4. Dezember 2024 statt. Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Gestaltung des Umlagesatzes in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 wird in der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 mit einer Berichtsvorlage informiert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Anlagen wird am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Nach der Beratung in den Fachausschüssen ist die Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2025/2026 durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vorgesehen.

7 Tarifverhandlungen

Ende Januar 2025 beginnen die Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert. Das Verhandlungsergebnis soll auch zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen werden. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/26 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro.

8 Resümee und Ausblick

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und ein geringes Konjunkturwachstum geprägt.

Für den LVR zeichnen sich im laufenden Bewirtschaftungsjahr 2024 erhebliche Planverfehlungen, vor allem aufgrund dynamisch steigender Fallzahlen und Fallkosten in der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene, ab.

Im Rahmen der 3. Haushaltsprognose zum 30. September 2024 wurde bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro ein Jahresfehlbetrag im niedrigen dreistelligen Millionenbereich prognostiziert. Danach könnte der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet werden und ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht sein.

Es bleibt unklar, ob die mittelfristig prognostizierten moderat steigenden Steuereinnahmen ausreichen werden, um insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit dynamisch steigenden Fallzahlen und Fallkosten in der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene auszugleichen. Eine restriktive Haushaltsführung ist somit unverändert zwingend geboten. Daher wird im LVR auch weiterhin eine strikte Haushaltsdisziplin sowie die Umsetzung der Konsolidierungsvorgaben von den LVR-Dezernaten eingefordert.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s